



Merkblatt

30. Mai 2013

Unterhaltspflicht der Eltern

Grundsätzlich ist die Finanzierung einer Ausbildung (Unterhalts- und Ausbildungskosten) Sache der in Ausbildung stehenden Person und ihrer Angehörigen (Eltern, Stiefeltern, Ehepartner/in). Dies gilt unabhängig von Alter und vom Ausbildungsstand der Bewerberin/des Bewerbers. Falls die Mittel zur Finanzierung einer Ausbildung nicht ausreichen, können staatliche Beiträge an die Ausbildung gewährt werden, und zwar als Stipendien oder Darlehen.

Art. 276

A. Gegenstand und Umfang

- ¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.
- ² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.
- ³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

B. Dauer

- ¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.
- ² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Kontakt

Beratungsstelle Studienfinanzierung, Universität Zürich
Tel. +44 634 42 04
E-Mail: studienfinanzierung@ad.uzh.ch
www.studienfinanzierung.uzh.ch